



DEUTSCH-UNGARISCHES INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Faktenwissen Ungarn

Parlamentarische Vertretung von autochthonen Minderheiten in Deutschland und Ungarn

Tristan Csaplár & Kristóf Schlegl

Nr.: 2022/07

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Weitreichende parlamentarische Rechte von Nationalitäten in Ungarn.....	1
3. Parlamentarische Vertretung von autochthonen Minderheiten in Deutschland	3
4. Vergleich der Minderheitenrepräsentation	4
Literaturverzeichnis.....	6

1. Einleitung

Der Einzug des Südschlesischen Wählerverbandes (SSW) in den 20. Deutschen Bundestag kam für viele Wahlbeobachter überraschend, denn die parlamentarische Vertretung von ethnischen Minderheiten auf Bundesebene war in den vergangenen Jahren kaum Thema. Die Minderheitenpartei, welche die Interessen der Dänen und Friesen im Norden Deutschlands vertritt, trat das erste Mal seit 60 Jahren wieder bei einer Bundestagswahl an und konnte dank der Befreiung von der Fünfprozentklausel ein Bundestagsmandat erringen. So wie der SSW bisher vielen Deutschen eher unbekannt gewesen sein dürfte, wissen in Deutschland nur wenige, dass die dortige deutschsprachige Minderheit in Ungarn über einen eigenen Abgeordneten mit vollem Stimmrecht im ungarischen Parlament verfügt. Der folgende Artikel geht näher auf die Besonderheiten der politischen Repräsentation nationaler Minderheiten in den beiden Ländern ein. Wie gestaltet sich die verfassungsrechtliche Stellung von autochthonen Minderheiten in beiden Ländern und wie ordnen sich die Minderheitenvertretungen in die Parteienlandschaft ein?

2. Weitreichende parlamentarische Rechte von Nationalitäten in Ungarn

Die große Wahlrechtsreform aus dem Jahre 2011 machte den insgesamt dreizehn autochthonen Minderheiten Ungarns, in Ungarn als Nationalitäten bezeichnet, weitreichende politische Zugeständnisse und erleichtert dadurch ihre politische Teilhabe im ungarischen Parlament. Diese Rechte werden in Ungarn durch ein sogenanntes Kardinalsgesetz geregelt, welches nur durch eine Zweidrittelmehrheit geändert werden kann. Somit sind die politischen Rechte der in Ungarn lebenden Nationalitäten fest im Grundgesetz verankert worden. Bis zu dieser umfassenden Wahlrechtsreform gab es für ungarischen Nationalitäten kaum Möglichkeiten, geschlossen an den Parlamentswahlen teilzunehmen. Im Jahr 2011 trat schließlich das von der Fidesz-KDNP Regierung eingebrachte Gesetz Nr. 179 über die Rechte der Nationalitäten in Kraft und ersetzte das zuvor geltenden Minderheitengesetz aus dem Jahre 1993. Auf Grundlage des neuen Nationalitätengesetzes verfolgt die Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen (LdU) seit 2011 ihre Nationalitätenpolitik und ihre regionale Selbstverwaltung. Dabei positioniert sich die parlamentarische Vertretung der LdU parteipolitisch unabhängig und unterstützt grundsätzlich – befreit von jeglicher politischen Couleur – die jeweils amtierende Regierung.

Seit der Parlamentswahl 2014, bei der das neue Wahlrecht erstmalig Anwendung fand, können die Angehörigen und Wähler der unterschiedlichen Nationalitäten Ungarns über eine gesonderte Nationalitätenlisten abstimmen. Zur Aufstellung einer Nationalitätenliste sind

Empfehlungen von mindestens einem Prozent der wahlberechtigten Angehörigen der Nationalität, mindestens aber 1.500 Empfehlungen erforderlich. Dabei genügt bereits eine einzelne bei der Wahl erhaltene Stimme, damit ein Vertreter einer anerkannten Nationalität als Fürsprecher mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht, ins Parlament entsandt werden darf. Erreicht der Repräsentant der jeweiligen Nationalität ein Viertel der für den regulären Mandatserwerb benötigten circa 90.000 Stimmen, so erwirbt die Volksgruppe ein vollwertiges Mandat mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Zudem gelten für die Nationalitäten besondere Ausnahmeregelungen, wie beispielsweise die Befreiung von der ansonsten für politische Parteien geltenden Fünfprozenthürde.

Um für Kandidaten der autochthonen Minderheiten abstimmen zu können, ist eine separate Registrierung notwendig. Die Wähler müssen daher einen Antrag auf Eintragung in das Nationalitätenregister stellen, wodurch sie ihre Zugehörigkeit zu einer der Nationalitäten des Landes bestätigen und damit ihre Absicht kundtun, bei den Wahlen bspw. die deutsche Liste wählen zu wollen – deshalb entfällt die Zweitstimme für die Landeslisten der anderen Parteien. Der in das Nationalitätenregister aufgenommene Wähler kann stattdessen für die von der Landesselbstverwaltung der Deutschen in Ungarn aufgestellte Liste stimmen und mit seiner Erststimme einen Kandidaten (Partei oder unabhängiger Kandidat) in seinem individuellen Wahlkreis wählen. Die Eintragung in das ungarndeutsche Wählerverzeichnis für die Wahl am 3. April kann bis spätestens zwei Wochen vor Wahltermin, in diesem Fall bis zum 18. März 2022 beantragt werden. Grundsätzlich beruhen die Angaben auf Selbstauskunft und der Staat hat dabei kein Recht auf eine Überprüfung. Die persönlichen Angaben können daher, aufgrund des liberalen Systems, theoretisch mehrfach geändert werden, sei es von Wahl zu Wahl oder innerhalb der Frist bei derselben Wahl. Im Zuge der weitreichenden Digitalisierung der ungarischen Behördendienste ist dies sogar jederzeit online unter <https://ugyfelkapu.magyarorszag.hu/>, der offiziellen Webseite der elektronischen Verwaltung des Landes möglich.

Bei den Wahlen 2014 erhielt die Liste der Ungarndeutschen bei etwas mehr als 15.000 Registrierungen 11.415 Stimmen und verpasste damit den Einzug in die Ungarische Nationalversammlung. Ein wesentlich besseres Ergebnis wurde bei der Wahl 2018 erreicht. Der ungarndeutsche Abgeordnete Emmerich Ritter gewann bei fast 34.000 Registrationsen mit 26.477 Stimmen eines der 93 Listenmandate und zog damit als erster Abgeordneter einer Nationalitätenliste in die Nationalversammlung ein. Für die Wahlen 2022 haben sich erneut rund 33.000 Wähler als Ungarndeutsche registrieren lassen. Andere Nationalitäten errangen

jedoch keinen vollwertigen Parlamentssitz. Sie hatten mit Ausnahme der Roma nur eine hypothetische Chance, denn nur die Zahl der Deutschen und der Roma übertrifft laut Volkszählung die oben genannte Bezugsgröße. Seit den Wahlen von 2014 gibt es Sprecher der dreizehn anerkannten Nationalitäten, die an der Arbeit des Parlaments teilnehmen. Die Sprecher bilden im Parlament den Ausschuss der Ungarländischen Nationalitäten.

Der Abgeordnete der Ungarndeutschen, Emmerich Ritter, hat zurzeit den Vorsitz im Nationalitätenausschuss inne. Ritter beschäftigt sich nicht nur mit den Belangen der Ungarndeutschen, sondern auch mit denen der anderen zwölf anerkannten Minderheiten und vertritt deren Interessen, da die LdU gleichsam als Treuhänder der Minderheiten fungiert. Dabei spielt die parteiunabhängige Unterstützung der amtierenden Regierung eine essenzielle Rolle, geht es doch um die Interessensvertretung der Minderheiten und weniger um parteipolitische Einmischung. Kritiker warfen Emmerich Ritter als einstiges Fidesz-Mitglied die Parteinarbeit zugunsten von Fidesz vor. Zwar stimmte Ritter bisher bei verschiedensten Belangen mit der Regierungsfraktion, jedoch tat er dies im Einklang mit der Grundsatzentscheidung der Vollversammlung der LdU, in Zukunft immer die amtierende Regierung – unabhängig von der jeweiligen parteipolitischen Ausrichtung – zu unterstützen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die als „politische Stimme“ geltende Listenstimme für die Parteien bei den autochthonen Minderheiten entfällt, sie also nicht vollwertiger Teil der politischen Stimmgemeinschaft sind. Gleichzeitig sind Minderheitenangehörige mit ihrer Erststimme für den Einzelwahlkreisbewerber Teil der lokalen Gemeinschaft. Nachfolgend wird auf die Minderheitenvertretung der friesischen und dänischen Minderheit im Deutschen Bundestag eingegangen.

3. Parlamentarische Vertretung von autochthonen Minderheiten in Deutschland

Der SSW ist eine Regionalpartei in Schleswig-Holstein und vertritt als Minderheitenpartei die Interessen der Friesen und Dänen im nördlichsten Bundesland der Bundesrepublik. Die Friesen und Dänen zählen zu den autochthonen Minderheiten Deutschlands, damit haben ihre Vertreter in den Minderheitenparteien zahlreiche politische Privilegien. In Deutschland gibt es insgesamt vier anerkannte alteingesessene Minderheiten und jeder dieser Minderheiten steht das Recht auf politische Repräsentation durch eine eigene Minderheitenpartei zu. Neben den bereits erwähnten Friesen und Dänen sind das die slawischen Sorben sowie die Sinti und Roma. Die politische Struktur des SSW besteht aus einem Landesverband und vier Kreisverbänden. Der SSW ist dabei in Schleswig-Holstein ausschließlich im Landesteil Schleswig, mit Ausnahme der Insel Helgoland, präsent. Die vier Kreisverbände bestehen aus den Kreisen Nordfriesland

(mit Helgoland), Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde (mit Kiel) sowie einem Stadtverband in der Stadt Flensburg. Im Landtag von Schleswig-Holstein ist der SSW seit 1958 ununterbrochen vertreten und bildete zwischen 2012 und 2017 eine Regierungskoalition zusammen mit der SPD und den Grünen. In dieser sogenannten „Küstenkoalition“ oder auch „Dänen-Ampel“ übernahm der SSW auch erstmals ein Ministeramt. Durch die parteipolitische Positionierung des SSW wurde ihr Status als Minderheitenpartei und die damit einhergehenden Sonderrechte immer wieder in Frage gestellt. Kritiker warfen der SSW vor, sich nicht ausschließlich mit der Interessenvertretung der Friesen und Dänen zu befassen, sondern auch anderweitig Partei zu ergreifen und dadurch nicht mehr als Minderheitenpartei aufzutreten.

Minderheitenparteien genießen zahlreiche politischen Privilegien und Sonderregelungen im politischen System der Bundesrepublik. Die wohl bedeutendste dieser Sonderregelungen ist, dass die Parteien der autochthonen Minderheiten von der Sperrklausel oder auch Fünfprozenthürde ausgenommen sind. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zum einen steht die Interessenvertretung einer kleinen ethnischen Minderheit im Vordergrund, deren Bevölkerungsanteil selbst die Fünfprozenthürde meist nicht übersteigt, zum anderen ist das Siedlungsgebiet der Minderheiten, wie bei den Friesen, Dänen und Sorben, meist ebenfalls regional begrenzt. Eine deutschlandweite Fünfprozenthürde würde somit die erfolgreiche politische Partizipation dieser Minderheiten effektiv verhindern.

Durch die Aufhebung der Sperrklausel und wie auch der Rekordgröße des neuen deutschen Bundestages von 736 Mandaten hätten dem SSW bereits 45-50.000 Zweitstimmen zum Einzug in den Bundestag gereicht. Bei den Bundestagswahlen entfielen schließlich 35.027 Erststimmen und 55.578 Zweitstimmen auf den SSW, wodurch er ein Mandat im Deutschen Bundestag erhielt. Hinter dem Mandat des SSW stehen somit gerade einmal 0,1 Prozent der deutschen Wählerschaft und auch in Schleswig-Holstein wäre der SSW ohne die Aufhebung der Sperrklausel mit 3,2 Prozent der Stimmen an der Fünfprozenthürde gescheitert.

Anderen Parteien wie beispielsweise die Tierschutzpartei, für die diese Sonderregelungen nicht gelten, erhielten mehr als zwölfmal so viele Stimmen (675.000) wie der SSW und scheiterten dennoch an der Fünfprozenthürde.

4. Vergleich der Minderheitenrepräsentation

Betrachtet man nun die beiden Systeme der parlamentarischen Minderheitenvertretung in Ungarn und in Deutschland, so werden doch einige signifikante Unterschiede sichtbar. In Ungarn gibt es mit 13 anerkannten Nationalitäten nicht nur deutlich mehr als die vier

autochthonen Minderheiten in Deutschland, sondern sie verfügen ebenfalls über weitreichendere politische Privilegien. Die Minderheitenparteien genießen in beiden Ländern eine Ausnahme von der Fünfprozenthürde, in Ungarn kommt jedoch neben dieser Ausnahme ebenfalls eine Privilegierung beim Erwerb eines stimmberechtigten Mandates hinzu. Während in Deutschland die faktische Grenze von einem Mandat bestehen bleibt, müssen in Ungarn, aufgrund der Privilegierung der Minderheitenparteien, nur 25 Prozent der eigentlich für den Mandatserwerb erforderlichen Stimmen erreicht werden. Das ungarische System erleichtert somit die parlamentarische Vertretung der Minderheiten auf nationaler Ebene. Im föderalen System der Bundesrepublik sind die Landesparlamente jedoch von größerer Bedeutung für die autochthonen Minderheiten als die Vertretung im Bundestag. Doch auch auf Landesebene gilt, dass die Minderheitenparteien nicht im Parlament berücksichtigt werden, sollten sie die für den Mandatserwerb erforderliche Stimmenanzahl nicht erreichen. In Ungarn hingegen erhalten alle anerkannten Minderheiten das Recht, einen Sprecher ins Parlament zu entsenden, der die Interessen und Perspektiven der Minderheit in den politischen Diskurs einbringen kann, obwohl er über kein eigenes Stimmrecht verfügt. Das aktuelle Wahlrecht Ungarns macht den nationalen Minderheiten somit zahlreiche politische Zugeständnisse und bevorzugt diese nicht nur beim Erwerb der stimmberechtigten Mandate, sondern sichert ihnen durch die Sprecher in jedem Fall die Möglichkeit zur parlamentarischen Repräsentation zu. In Deutschland wiederum ist die parlamentarische Repräsentation der Minderheiten an die faktische Untergrenze von einem Mandat geknüpft: Aber auch eine faktische Grenze bleibt eine Grenze.

Literaturverzeichnis

Im aktuellen Dokument sind keine Quellen vorhanden.



DEUTSCH-UNGARISCHES INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Impressum

Von: Tristan Csaplár, Projektkoordinator für Forschung

Kristóf Schlegl, Forschungsassistent

Deutsch-Ungarisches Institut für Europäische Zusammenarbeit

Direktor: Bence Bauer LL.M.

Büro: 1113 Budapest, Tas Vezér u. 3-7

Postadresse: 1518 Budapest, Pf. 155

Web: <https://www.deutsch-ungarisches-institut.hu/>

E-Mail: mni@mcc.hu